

## Erbschaftsteuerreform: Bundeskabinett verabschiedet Regierungsentwurf

Die Verabschiedung des Regierungsentwurfes durch Bundeskabinett am 08.07.2015 ist der Auftakt für das voraussichtlich bis Ende des Jahres dauernde parlamentarische Gesetzgebungsverfahren. Der Regierungsentwurf enthält gegenüber dem Referentenentwurf einige substanzielle Änderungen, so wurde z.B. die Wertgrenze für das Verfahren zum Abschmelzen des Verschonungsabschlages und die Verschonungsbedarfsprüfung angehoben.

[Verfolgen Sie den Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens mit dem Gesetzesticker der Deloitte Tax-News App](#)

### Hintergrund

Nach der am 17.12.2014 veröffentlichten Entscheidung des BVerfG sind die derzeit geltenden Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen grundsätzlich verfassungskonform, müssen jedoch in Teilen nachgebessert werden. Der Gesetzgeber ist zu einer Neuregelung bis spätestens 30.06.2016 aufgefordert. Trotz der für gleichheitswidrig befundenen Normen gelten die bisherigen Regelungen bis zu einer Neuregelung fort. Das BVerfG hat den Vertrauensschutz lediglich für die Fälle einer exzessiven Ausnutzung der Verschonungsregelungen versagt.

Das Bundesfinanzministerium hat am 02.06.2015 den Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“ veröffentlicht. Das Bundeskabinett hat am 08.07.2015 den Regierungsentwurf verabschiedet. Es ist mit einem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bis zum Ende des Jahres zu rechnen.

### Regierungsentwurf

Gegenüber dem Referentenentwurf (siehe [Deloitte Tax-News](#)) enthält der Regierungsentwurf einige substanzielle Änderungen, die im Folgenden dargestellt werden.

- Lohnsummenregelung  
Neben der bereits im Referentenentwurf enthaltene Absenkung der Mindestlohnsumme bei mehr als 3 Beschäftigten bis nicht mehr als 10 Beschäftigten auf 250 % (Regelverschonung) und 500 % (Optionsverschonung) ist jetzt auch eine Absenkung bei mehr als 10 aber nicht mehr als 15 Beschäftigten auf dann 300 % (Regelverschonung) und 565 % (Optionsverschonung) vorgesehen.
- Begünstigtes Vermögen  
An der Neudefinition des begünstigten Vermögens (Positivdefinition) wird festgehalten. Aus dem Anwendungsbereich des Finanzmitteltestes werden wie im geltenden Recht ausdrücklich Banken und Versicherungen herausgenommen.
- Abschmelzen des Verschonungsabschlages für Großvererbe  
Die Prüfschwelle, bis zu der die Verschonungsregelungen ohne weitere Prüfung angewendet werden können, wird von einem Betrag für das begünstigte Vermögen von 20 Mio. Euro (RefEntw) auf 26 Mio. Euro angehoben werden. Die erhöhte Prüfschwelle bei Erfüllung qualitativer Merkmale (bestimmte Entnahme-, Verfügungs- und Abfindungsbeschränkungen) steigt gegenüber dem Referentenentwurf von 40 Mio. Euro auf 52 Mio. Euro. Ab einem begünstigten Vermögen, das diese Prüfschwelle übersteigt, kann wie im Referentenentwurf auf Antrag ein verminderter Verschonungsabschlag in Anspruch genommen werden. Der Verschonungsabschlag verringert sich in der „Gleitzone“ ab der Prüfschwelle bis zu einem Wert des begünstigten Vermögens von 116 Mio. Euro um je 1%-Punkt für jede vollen 1,5 Mio. Euro, um die die Prüfschwelle überschritten wird. Für die erhöhte Prüfschwelle geht die „Gleitzone“ von 52 Mio. Euro (RefEntw. 20 Mio. Euro) bis zu einem Betrag von 142 Mio. Euro (RefEntw 110 Mio. Euro). Bei einem begünstigten Vermögen von mehr als 116 Mio. Euro sowie von 142 bei Vorliegen der Voraussetzungen für die erhöhte Prüfschwelle, soll ein fester Verschonungsabschlag von 20% (bzw. 35 % bei

Optionsverschonung) gelten. Der Referentenentwurf hatte den festen Verschonungsabschlag noch bei 25% und 40% ab einem begünstigten Vermögen von 110 Mio. Euro vorgesehen.

- Verschönungsbedarfsprüfung

Die Regelungen der Verschönungsbedarfsprüfung wurden gegenüber dem Referentenentwurf nur redaktionell verändert. Es wurde jedoch für den Fall, dass keine der anderen Verschönungsregelungen greifen ein Rechtsanspruch auf eine Stundungslösung für begünstigtes Vermögen eingeführt. Danach kann auf Antrag die auf das begünstigte Vermögen entfallende Steuer bis zu 10 Jahre gestundet werden. Bei Erwerb von Todes wegen erfolgt diese Stundung zinslos, bei Schenkungsfällen verzinslich.

- Anwendung

Gegenüber dem Referentenentwurf gibt es keine Änderung. Die Anwendung der Neuregelung ist für Erwerbe vorgesehen, für die die Steuer nach dem Tag der Verkündung entsteht.

## Fundstellen

Bundesregierung, [Regierungsentwurf](#)

Bundesfinanzministerium, [Information zu den Inhalten des Regierungsentwurfes](#)

[Alle Beiträge zur aktuellen Erbschaftsteuerreform](#)

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.